

Merkblatt: Aufklärung über die Zuzahlungsverpflichtung und Zahlungsaufforderung für gesetzlich Versicherte

Krankenhauszuzahlungen

1. Aufklärung über die Zuzahlungsverpflichtung

Nach den gesetzlichen Vorschriften haben Versicherte nach § 39 Abs. 4 SGB V für jeden Kalendertag im Krankenhaus 10 Euro an das Krankenhaus zu zahlen (innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Kalendertage).

Zuzahlungen, die bereits während des Jahres für vorausgehende stationäre Behandlungen an ein Krankenhaus, an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 32 Abs. 1 S. 2 SGB VI sowie im Rahmen von stationären Rehabilitationsleistungen nach § 40 Abs. 6 S. 1 SGB V an die Krankenkassen geleistet wurden, werden auf die für ihren jetzigen Krankenhausaufenthalt zu leistende Zuzahlung angerechnet.

Die Zuzahlung besteht nicht

- bei Patienten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bei ambulanter, vor-, nach- und teilstationärer Behandlung im Krankenhaus,
- bei berufsgenossenschaftlicher Heilbehandlung,
- bei Krankenhausbehandlung wegen anerkannter Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- bei Krankenhausaufenthalten zur Entbindung,
- bei Befreiung von der Zuzahlungspflicht

2. Einzugsermächtigung

Wir bitten Sie

- uns widerruflich zu ermächtigen, den Zuzahlungsbetrag entsprechend der Dauer Ihres Krankenhausaufenthaltes (max. 28 Kalendertage á 10 Euro) durch Lastschrift einzuziehen oder
- uns mitzuteilen, dass Sie im Kalenderjahr bereits für 28 Kalendertage Zuzahlungen geleistet haben oder von der Zuzahlung befreit sind.

Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an die Patientenaufnahme oder übergeben Sie Ihre unterschriebene Einzugsermächtigung am Stationsstützpunkt dem Pflegepersonal. Vielen Dank für Ihre Unterstützung

3. Zahlungsaufforderung

Soweit Sie zur Zahlung der Zuzahlung verpflichtet sind, von der Möglichkeit der vorgenannten Einzugsermächtigung aber keinen Gebrauch machen, erhalten Sie nach Abschluss Ihrer stationären Behandlung automatisch eine Zahlungsaufforderung per Post.

Mit freundlichen Grüßen

Rottal-Inn-Kliniken GmbH

(Anmerkung: Dieses Merkblatt wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift.)

Dateiname:	Merkblatt Aufklärung Zuzahlungsverpflichtung	Gültigkeitsprüfung: 02.11.2013	Version:	004/12.2011
Erstellt:	Franz Holderried / AL	Freigabe: Gertraud Huber	letzte Änderung am: 28.11.2011	
Geprüft:	Franz Holderried / AL	Seite 1 von 1		